

Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterlangenegg

I. Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das Personal der Gemeinde Unterlangenegg.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Folgendes Personal wird vom Gemeinderat öffentlich-rechtlich angestellt:
Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.

1.2 privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Das nicht unter Art. 2 Abs. 1 genannte Personal wird vom Gemeinderat privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht. Betreffs Lohnsystem und Leistungsbeurteilung gelten die Bestimmungen dieses Reglementes.

Kündigungsfrist

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Grundsatz	<p>Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).</p> <p>² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und 6 Anlaufstufen.</p> <p>³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sehr gute Leistungb) gute Leistungc) genügende Leistungd) ungenügende Leistung.
Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 24 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Leistungen genügend und somit die Anforderungen der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Bei guter Leistung kann eine, bei sehr guter Leistung können zwei weitere Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>² Ab Gehaltsstufe 25 bis Gehaltsstufe 34 können für gute Leistungen bis zu zwei Gehaltsstufen, für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p> <p>³ Ab Gehaltsstufe 35 bis Gehaltsstufe 40 können für sehr gute Leistungen bis zu drei Gehaltsstufen gewährt werden.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Bei ungenügenden Leistungen kann das Gehalt jährlich um bis zu zwei Stufen reduziert werden, wenn die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr „ungenügend“ ergab.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	<p>Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

III. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

IV. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
-----------------------	--

Funktionendiagramm	Art. 16 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 17 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Prämien werden je zur Hälfte von der Gemeinde und von der versicherten Person getragen. Nachträgliche Einkaufs- bzw. Nachversicherungsprämien werden im gleichen Verhältnis aufgeteilt.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Besitzstand, Überführung	Art. 22 ¹ Der Besitzstand ist gewährleistet. ² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.
Einweisung in die neue Gehaltsklasse	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat verfügt den Übergang vom Beamten- zum Anstellungsverhältnis und die Einweisung in die Gehaltsklasse. ² Er hört die Betroffenen vor dem Entscheid an.
Inkrafttreten	Art. 24 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2000 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Besoldungsordnung vom 06.02.1987 auf.

Die Versammlung vom 27. April 1999 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 28. März 1999 bis 26. April 1999 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Unterlangenegg öffentlich auf. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 12 vom 25. März 1999 und Nr. 13 und 1. April 1999 bekannt gegeben.

Der Gemeindeschreiber:

Unterlangenegg, 30. April 1999

.....

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Unterlangenegg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber | GK 20 |
| b) | Finanzverwalterin / Finanzverwalter | GK 18 |

Privatrechtlich angestelltes Personal

- | | | |
|----|--|------|
| a) | Abwartin / Abwart (Schulhaus) | GK 9 |
| b) | Hilfsabwartin / Hilfsabwart (Schulhaus) | GK 1 |
| c) | Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter | GK 7 |

Anhang II

Jahresentschädigungen Sitzungsgelder Spesen

1. Behördemitglieder

	<u>Funktionen</u>	<u>Jahres-</u> <u>entschädigung</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung</u>
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident plus Spesenpauschale	Fr. 4'200.— Fr. 4'200.—	
1.1.2	Ratsmitglieder	Fr. 2'000.—	
1.1.3	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.1.4	Spesen gem. Ziff. 3.2		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.2	Kommissionen		
1.2.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.2.2	Spesen gem. Ziff. 3.2		
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.3	Wahlausschuss		
1.3.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.4	Delegierte		
1.4.1	Tag- und Sitzungsgelder gem. Ziff. 3.1		
1.4.2	Spesen gem. Ziff. 3.2		

2. Angestellte

		<u>Jahres-</u> <u>entschädigung*</u>	<u>Stunden-</u> <u>entschädigung*</u>
2.1	Allgemeine Gemeindearbeiten		Fr. 17.20
2.2	Ackerbaustellenleiter/in		gem. Ziff. 3.4
2.3	Aufsicht Kühlhaus	gem. Ziff. 3.4	
2.4	Baufaufseher/in		do.
2.5	Feueraufseher/in		do.
2.6	Forstkassier/in	do.	
2.7	Gemeineschätzer/in		do.
2.8	Ortspolizeidiener/in (Gemeindeweibel)		do.
2.9	Ortsquartiermeister/in		do.
2.10	Marktaufseher/in		do.
2.11	Pflegekinderaufsicht	do.	
2.12	Rechnungsrevisor/in Vormundschaft	do.	
2.13	Schneeräumung		do.
2.14	Viehschaukommissär/in		do.
2.15	Waldarbeiter/in		do.

2.16	Wegmeister/in		do.
2.17	Zivilschutz-Chef/in und Stv.		do.
2.18	Zivilschutzstellenleiter/in		do.
2.19	übrige Funktionäre	do.	do.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

a) Ganztages Sitzung (ab 6 Stunden)	Fr. 150.—
b) Halbtages Sitzung (mind. 2,5 Stunden)	Fr. 80.—
c) Abend- und Kurzsitzung	
- Gemeinderat	Fr. 50.—
- Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.—

3.2 Spesenvergütungen

3.2.1 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.60 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.

3.2.2 Verpflegung

Auswärtige Hauptmahlzeiten Fr. 18.—

3.3 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für allgemeine Gemeindearbeiten gemäss Ziff. 2.1.

3.4 Entschädigungen

Die Jahres- bzw. Stundenentschädigung wird alljährlich durch den Gemeinderat bei der Budgetberatung festgesetzt. Die Höhe der Entschädigung kann je nach Arbeitsgebiet und Leistung des/der Angestellten individuell bestimmt werden. Sonntags- und Nachtzulagen werden vom Gemeinderat, auf Antrag der betreffenden Kommission, festgesetzt.

3.5 Auszahlung

3.5.1 Dem Verwaltungspersonal, den Abwarten und Wegmeistern wird die Besoldung monatlich ausbezahlt.

3.5.2 Für die Tages- oder Stundenentschädigungen haben die Berechtigten jeweils nach Abschluss des Auftrages bzw. im Dezember der übergeordneten Behörde Rechnung zu stellen. Über die entschädigungsberechtigte Arbeitszeit ist eine genaue Kontrolle zu führen.

3.5.3 Die Jahresentschädigungen werden jeweils im Dezember durch die Gemeindekasse, ohne besondere Anweisung, an die Berechtigten ausbezahlt. Sonderregelungen bleiben vorbehalten.

3.5.4 Die Sitzungsgelder der Behörden und Kommissionen werden jeweils im Dezember, gestützt auf eine vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnete Präsenzliste, ohne besondere Anweisung, ausbezahlt.

* zuzüglich Feriengeld (Basis 1.1.99)